



Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Kollektionsfonds „Friedensarbeit“

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 19.03.2018 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Mit der Kollekte „Friedensarbeit“ soll der Bedeutung von Friedens- und Versöhnungsarbeit in den Kirchengemeinden konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Friedensarbeit“ werden Projekte und Maßnahmen gefördert, die Kirchengemeinden, Schule und Jugendarbeit bei der Durchführung von Veranstaltungen mit friedensethischen Inhalten und den Themen des Konziliaren Prozesses unterstützen oder die Qualifizierung in gewaltfreier Konfliktbearbeitung ermöglichen. Die Kollektionsmittel sollen dabei helfen die kirchliche Friedensarbeit zu befördern auf der Ebene der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise, bei Gruppen und Initiativen und bei engagierten Einzelpersonen.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektionsaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt:
 - a) Gemeindeveranstaltungen u. Gottesdienste im Rahmen der Ökumenischen Friedensdekade
 - b) Projekte, Maßnahmen und Veranstaltungen mit friedensethischen Inhalten und zu den Themen des Konziliaren Prozesses
 - c) Teilnahme an Fortbildungen in gewaltfreier Konfliktbearbeitung
 - d) Ausstellungen und andere Formen der Öffentlichkeitsarbeit zu Frieden, Gerechtigkeit, Gewaltfreiheit, Versöhnung
 - e) Ermöglichung der Teilnahme an Tagungen mit friedensethischen Inhalten
 - f) Angebote für Kinder und Jugendliche zur Förderung der Kommunikationskompetenzen und des konstruktiven Umgangs mit Konflikten
- (2) Nicht förderfähig sind:
 - a) Formen der institutionellen Förderung (Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten, regelmäßig erscheinende Publikationen usw.),
 - b) Projekte, die zum Zeitpunkt der Antragstellung schon stattgefunden haben. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beirat einer Defizitfinanzierung bereits stattgefundener Projekte zustimmen.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind an das Fachreferat Friedensarbeit im Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrum der EKM zu stellen.
- (2) Die Antragstellung für Projektanträge kann zu jeder Zeit im Jahr und formlos erfolgen. Für Anträge ist die Schriftform erforderlich. Ergänzungen sind per E-Mail möglich. In der Regel wird zweimal im Kalenderjahr durch den Beirat „Friedensarbeit“ der EKM über die Mittelvergabe entschieden.
- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewil-

ligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.

- (4) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (5) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen über Förderanträge an den Beirat „Friedensarbeit der EKM“.
- (2) Kleinanträge bis zu einer Summe von maximal 800 Euro je Antrag kann der bzw. die Beauftragte für Friedensarbeit der EKM gemeinsam mit der Leitung des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung durch den zuständigen Beirat bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anweisen.
- (3) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (4) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Ein Anspruch des Antragsstellers/ der Antragstellerin auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.
- (2) Die Mittel stehen auf Abruf zur unmittelbaren Verwendung bereit. Sie werden jedoch frühestens acht Wochen vor dem eigentlichen Mitteleinsatz dem Antragsteller/ derAntragstellerin zur Verfügung stehen.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch das Lothar-Kreyssig-Ökumene-Zentrum der EKM geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Können bewilligte Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren verwendet werden, erlischt die Bewilligung.
- (6) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2018 in Kraft.